

Satzung der Universitätsmedizin Rostock

Stand: 08.03.2019

Aufgrund von § 104a Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) hat der Aufsichtsrat der Universitätsmedizin Rostock folgende Satzung der Universitätsmedizin beschlossen:¹

¹ **§ 104a Absatz 2 LHG:** „Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und deren Änderungen auf Vorschlag des Vorstandes. Soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat herzustellen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung der Universitätsmedizin Rostock, Name, Sitz und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben der Universitätsmedizin
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Fakultätsrat
- § 6 Dekanat
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Ausschuss für klinische Angelegenheiten
- § 10 Strukturkommission
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Organisatorische Grundeinheiten
- § 13 Mehrfachkliniken, klinisch-theoretische Mehrfachinstitute und Zentren
- § 14 Einfachkliniken, klinisch-theoretische Einfachinstitute, Abteilungen und selbständige Einrichtungen
- § 15 Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen, zugeordnete Krankenhäuser
- § 16 Berufungsverfahren
- § 17 Personalrechtliche Befugnisse
- § 18 Loyalitätspflichten und Verschwiegenheitspflicht
- § 19 Rechtsaufsicht
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Dienstsiegel

Anlage 2: Beteiligungen der Universitätsmedizin Rostock

Anlage 3: Organisatorische Grundeinheiten

§ 1

Rechtsstellung der Universitätsmedizin Rostock, Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Die Universitätsmedizin Rostock („Universitätsmedizin“) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Teilkörperschaft der Universität Rostock („Universität“) ist.
- (2) Die Universitätsmedizin hat ihren Sitz in Rostock und führt das in Anlage 1 ausgewiesene Dienstsiegel.
- (3) Auf die Universitätsmedizin finden die Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität Anwendung sowie die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, soweit sie nicht ausdrücklich allein für die Hochschulen gelten und im Teil 10 des Landeshochschulgesetzes für die Universitätsmedizin nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Die Mitglieder der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Universität. Die Studierenden der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Studierendenschaft der Universität. Die §§ 50 bis 54 Landeshochschulgesetz, §§ 7, 17 bis 22 Landeshochschulgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung der Universität finden Anwendung.
- (5) Die Universitätsmedizin veröffentlicht ihre Satzung und deren Änderungen unter Ausweisung des Veröffentlichungsdatums in geeigneter Weise.

§ 2

Aufgaben der Universitätsmedizin

- (1) Die Universitätsmedizin erfüllt im Rahmen der Universität und im Verbund mit deren anderen Fakultäten die Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre. Sie kann sich an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 94 Absatz 1 Landeshochschulgesetz² beteiligen. Die Aufgaben der Universität werden durch diese Satzung nicht berührt. Insbesondere entscheidet die Universität nach Maßgabe der Grundordnung gemäß § 28 Absatz 4 Landeshochschulgesetz über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Universitätsmedizin.

² **§ 94 Absatz 1 LHG:** „An der Hochschule können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden.“

- (2) Die Universitätsmedizin nimmt die ihr mit § 97 Absatz 2 und 3 Landeshochschulgesetz übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:
1. Fortentwicklung der Forschung auf internationalem wettbewerbsfähigem Niveau, insbesondere durch die Schaffung von Rahmenbedingungen und Anreizen für Fächer übergreifende Forschungsarbeit und die Herausbildung von Forschungsschwerpunkten mit überragender Leistungsfähigkeit,
 2. beständige Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Bestmögliche Förderung des ärztlichen und wissenschaftlichen Nachwuchses mit besonderer Profilierung in den wissenschaftlichen Schwerpunkten,
 3. Entwicklung und Gewährleistung einer qualitativ und quantitativ hochwertigen Patientenversorgung in Verbindung mit den gesetzten Forschungsprofilen und unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universität sowie der gesundheitsökonomischen Möglichkeiten
 4. Förderung und Ausbau des Transfers medizinischer und medizintechnischer Innovationen.
- (3) Die Universitätsmedizin kann einzelne der ihr übertragenen Aufgaben auch in einer Rechtsform des privaten Rechtes wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Einzahlungsverpflichtungen der Universitätsmedizin müssen auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Die Universitätsmedizin muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern³ ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden. Eine Anpassungspflicht für Beteiligungen der Universitätsmedizin, die am 31. Dezember 2011 begründet waren (Anlage 2), besteht nicht.

³ **§ 111 LHO (Überwachung durch den Landesrechnungshof):** „(1) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden. (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Absatz 5 und 7 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949. (4) Andere gesetzliche Vorschriften, die die Überwachung durch den Landesrechnungshof regeln, bleiben unberührt.“

- (4) Die Universitätsmedizin verwaltet sich selbst, insbesondere die Bereiche Haushalt, Personal, Recht und Liegenschaften, soweit das Landeshochschulgesetz nichts anderes regelt und gemäß § 97 Absatz 5 Landeshochschulgesetz auch keine Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen Universitätsmedizin und Universität durch Vereinbarung erfolgt ist. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Universitätsmedizin verfolgt seit ihrer Errichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Universitätsmedizin ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erfüllung der in § 2 Absatz 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Universitätsmedizin ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Universitätsmedizin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Universitätsmedizin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Universitätsmedizin oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Universitätsmedizin an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden im Wege einer verbindlichen Auskunft kann in den vorgenannten Fällen auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass der Verkehrswert des gemeinnützig gebundenen Vermögens der Universitätsmedizin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.⁴

⁴ Hinweis: Der Satzungsinhalt, insbesondere der Formulierungsvorschlag in § 3 Absatz 5 muss mit dem örtlichen Finanzamt, im Hinblick auf die formelle Satzungsmäßigkeit (Voraussetzung für die Anerkennung als gemeinnützig) abgestimmt werden!

§ 4 Organe

Organe der Universitätsmedizin Rostock sind nach § 98 Landeshochschulgesetz:

1. der Fakultätsrat,
2. das Dekanat,
3. der Aufsichtsrat und
4. der Vorstand.

§ 5 Fakultätsrat

- (1) Nach § 99 Landeshochschulgesetz gilt § 91 Landeshochschulgesetz mit folgenden Maßgaben:

Der Fakultätsrat:

1. nimmt Stellung zum Beitrag des Dekanats zum Wirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht gemäß § 100 Absatz 2 Nummer 1 Landeshochschulgesetz⁵,
2. genehmigt die Grundsätze für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und Mittel Dritter gemäß § 100 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz⁶.

⁵ **§ 100 Absatz 2 Nummer 1 LHG:** „Die Fachbereichsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Absatz 2 insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: 1. Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern, ...“

⁶ **§ 100 Absatz 2 Nummer 2 LHG:** „(2) Die Fachbereichsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Absatz 2 insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: (...) 2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen, ...“

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Universitätsmedizin nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die die Akademischen Lehrkrankenhäuser und die Lehrarztpraxen betreffen, können auf Einladung des Dekans auch je ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser und der Lehrarztpraxen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Der Fakultätsrat richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende Kommissionen ein:
1. Forschungskommission
 2. Kommission für Studium und Lehre
 3. Promotionskommission
 4. Habilitationskommission.

Außerdem wird gemäß § 10 die gemeinsame Strukturkommission gebildet.

§ 6

Dekanat

- (1) § 92 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz⁷ gilt mit folgenden Maßgaben. Dem Dekanat gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Studiendekanin oder der Studiendekan gemäß § 93 Landeshochschulgesetz⁸,
 3. gemäß Beschluss des Fakultätsrates bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane sowie

⁷ **§ 92 Absatz 1 Satz 1 LHG:** „Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Dekanin oder dem Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und nach Maßgabe der Grundordnung bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.“

⁸ **§ 93 LHG:** „(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der ihm angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Amtszeit entspricht der der übrigen Mitglieder der Fachbereichsleitung; Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge. (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen, sofern sie oder er nicht dessen Mitglied ist.“

4. der Vorstandsvorsitzende, der Ärztliche Vorstand und der Kaufmännische Vorstand der Universitätsmedizin mit beratender Stimme.
- (2) Das Dekanat ist nach Maßgabe des § 92 Absatz 2 Landeshochschulgesetz⁹ insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen,
 3. Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausstattung von Forschung und Lehre und der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel.

Im Übrigen gilt § 92 Absatz 2 Landeshochschulgesetz mit der Maßgabe, dass bei fehlender Abhilfe der Vorstand zu informieren ist.

- (3) § 92 Absatz 3 Landeshochschulgesetz¹⁰ findet Anwendung. § 92 Absatz 4 Landeshochschulgesetz¹¹ gilt mit Ausnahme des Satzes 3 mit folgenden Maßgaben:

⁹ **§ 92 Absatz 2 LHG:** „Die Fachbereichsleitung ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich. Sie hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrats zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Hochschulleitung zu informieren.“

¹⁰ **§ 92 Absatz 3 LHG:** „Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht und vertritt den Fachbereich. Sie oder er hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz. Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen haben zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.“

¹¹ **§ 92 Absatz 4 LHG:** „Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden

1. Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer an einer anderen Hochschule zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist und über hinreichende Erfahrungen in Forschung und Lehre sowie in der Leitung einer Einrichtung in der Hochschulmedizin verfügt. Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall der Fakultätsrat. Die Stelle der Dekanin oder des Dekans ist in diesem Falle rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von den Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit werden.
 2. Der Fakultätsrat kann die Mitglieder des Dekanats, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abwählen.
 3. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Aufsichtsrat zum Wissenschaftlichen Vorstand bestellt. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung gilt die Wahl der Dekanin oder des Dekans als nicht erfolgt.
- (4) Die Amtszeit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans beträgt sechs Jahre. Sofern das Amt der Dekanin oder des Dekans nebenamtlich übernommen wird, beträgt die Amtszeit drei Jahre. Über Abweichungen entscheidet der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über die betrieblichen Ziele der Universitätsmedizin und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er trägt dafür Sorge, dass die Universitätsmedizin die ihr zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber der Universitätsmedizin und deren organisatorischen Grundeinheiten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, in denen er angerufen werden kann. Er entscheidet weiterhin in grundsätzlichen Angelegenheiten der Universitätsmedi-

auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen. Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitglieder der Fachbereichsleitung abwählen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.“

zin, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht dem Fakultätsrat oder dem Dekanat zugewiesen ist, insbesondere über die:

1. Beschlussfassung und Änderung der Satzung der Universitätsmedizin auf Vorschlag des Vorstandes, soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat
 2. Bestellung der oder des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 8 Absatz 5 sowie deren Abberufung. Die Abberufung des Wissenschaftlichen Vorstandes bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates; die Abberufung des Mitgliedes des Rektorates bedarf der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors,
 3. Beschlussfassung über Anstellungsverträge für die Mitglieder des Vorstandes und Abschluss von miteinander korrespondierenden Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstandes, die auch die strategischen Ziele der Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin berücksichtigen,
 4. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan,
 5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für längstens fünf Jahre,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Grundsätze und das Verfahren für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung sowie die Beschlussfassung über die Verträge mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 9. Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin.
- (2) Die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat, soweit diese nicht im Rahmen der Wirtschaftsplanung bereits erfolgt ist. Dazu gehören insbesondere:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Projektverträgen in öffentlich-privaten Partnerschaften ab einer Wertgrenze von 3 Millionen Euro pro Vertrag (Gesamtvolumen eines Vertrages),
 3. die Aufnahme von Investitionskrediten, soweit ein Nettokreditbetrag von 3 Millionen Euro pro Kredit überschritten wird. Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität sind

- bis zur Höhe eines Zweimonatsbetrages der regelmäßigen Einnahmen des zuletzt geprüften Jahresabschlusses ausgenommen. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für die stationären und ambulanten Krankenhausleistungen, aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte,
4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen, auch zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten, ab einer Höhe von 2,5 Millionen Euro,
 5. übersteigen die Gesamtverpflichtungen aus Investitionskrediten nach Nr. 3 und die Verpflichtungen aus Nr. 4 die Gesamtsumme von 10 Millionen Euro pro Jahr, sind weitere Maßnahmen unabhängig von ihrer Höhe durch den Aufsichtsrat zu entscheiden,
 6. die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen.
- (3) Dem Aufsichtsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Soziales und Gesundheit,
 4. die Rektorin oder der Rektor,
 5. für die Universität ein weiteres hauptamtlich tätiges Mitglied der Universität,
 6. je ein/e Sachverständige/r aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft und aus dem Bereich der Wirtschaft, die von der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich vorgeschlagen und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Regel für die Dauer von drei Jahren befristet bestellt werden,
 7. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates der Universitätsmedizin,
 8. die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin.
- Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.
- (5) Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, 3, 4 und 8 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 5 können nicht gegen die Stimmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums getroffen werden. Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 den Wissenschaftlichen

Vorstand betreffend bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Entscheidungen des Aufsichtsrates, die die Rektorin oder der Rektor nicht mit den Satzungen und Beschlüssen der Gremien der Universität für vereinbar hält, können nicht gegen ihre oder seine Stimme getroffen werden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Wochen erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Ordnung und die Einberufung des Aufsichtsrates geregelt werden. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorstand vorbereitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Universitätsmedizin gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 können eine Aufwandspauschale erhalten, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin. Die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder vertreten die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich und unabhängig von der internen Kompetenzverteilung zur Vertretung der Universitätsmedizin befugt. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das Recht der Rektorin oder des Rektors zur Vertretung der Hochschule als Ganzes nach § 84 Absatz 1 Landeshochschulgesetz¹² unter Einschluss der Universitätsmedizin bleibt unberührt. Rechtsgeschäfte der Rektorin oder des Rektors, die auch die Universitätsmedizin verpflichten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Über die Zustimmung beschließt der Vorstand nach rechtzeitiger und hinreichender Information durch die Rektorin oder den Rektor vor Eingehung des Rechtsgeschäftes.

¹² § 84 Absatz 1 LHG: „Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.“

- (2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, die nicht dem Aufsichtsrat, dem Dekanat oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Er nimmt die Rechte gemäß § 16 Absatz 5 bis 12 Landeshochschulgesetz¹³ und § 84 Absatz 3 bis 5 Landeshochschulgesetz¹⁴ wahr, stellt den Wirtschaftsplan auf und überwacht seine Einhaltung. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 anstelle des Vorstandes eine vorläufige Entscheidung treffen. Die vorläufige Entscheidung erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität im zusätzlichen Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Der Vorstand ist unverzüglich über eine vorläufige Entscheidung zu unterrichten. Die vorläufige Entscheidung tritt außer Kraft, sobald der Vorstand die ihm obliegende Entscheidung getroffen hat. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplanes gefährden, teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mit. Der Vorstand erteilt sein Einvernehmen zu den Berufungsvorschlägen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen, verweigert werden. Den Vorstandsmitgliedern steht der Zugang zu allen Daten frei, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 dienen. Rechte Dritter bleiben unberührt.

¹³ **§ 16 Absatz 5 bis 12 LHG** regelt die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten für Verwaltungsdienstleistungen sowie die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, mit denen entsprechende Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben werden sollen.

¹⁴ **§ 84 Absatz 3 bis 5 LHG:** „(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung die Richtlinienkompetenz inne und kann nach Beratung in der Hochschulleitung Einzelfallentscheidungen auch mit Wirkung für die übertragenen Geschäftsbereiche der Mitglieder der Hochschulleitung treffen. Sie sind insoweit an die Entscheidung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters gebunden, es sei denn, die Hochschulleitung trifft mehrheitlich eine abweichende Entscheidung. (4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.“

- (3) Dem Vorstand gehören an:
1. der Vorstandsvorsitzende
 2. der Wissenschaftliche Vorstand,
 3. der Ärztliche Vorstand,
 4. der Kaufmännische Vorstand
 5. der Pflegevorstand und
 6. ein Mitglied des Rektorates mit beratender Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von sechs Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist möglich. Sie ist dem Vorstandsmitglied gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 spätestens ein Jahr vor Ablauf seiner Amtszeit verbindlich mitzuteilen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Ämter hauptberuflich wahr, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 101 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Landeshochschulgesetz die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Diese oder dieser hat ihre oder seine Aufgabe hauptberuflich wahrzunehmen. Die Stellen des Vorstandes nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sind durch den Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben. Das gilt nicht bei Wiederbestellung. Mit den hauptberuflichen Mitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen, die regelmäßig durch individuelle Zielvereinbarungen untersetzt werden.
- (5) Für Fälle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 auf Vorschlag des zu vertretenden Vorstandsmitglieds. Als Vertreter des wissenschaftlichen Vorstandes können nur Personen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 bestellt werden. Jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter erfüllt im Falle der Verhinderung des von ihm vertretenen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Für Fälle der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden bestellt der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (6) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt
- die Koordination der Geschäftsbereiche untereinander in übergreifenden Angelegenheiten,
 - die Ausrichtung der Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten übergreifenden Ziele,

- die Berichterstattung der übergreifenden Angelegenheiten gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. bei besonderen unverzüglichen Anlässen dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
- die Berichterstattung in weiteren Gremien der Universitätsmedizin in übergreifenden Angelegenheiten.

Ihm werden insbesondere die Organisationsbereiche

- Geschäftsstellen Vorstand und Aufsichtsrat,
- Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
- die Aufgabe Integrierte Unternehmensentwicklung übertragen.

Ihm sind sämtliche Daten und Informationen aus den Geschäftsbereichen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, unverzüglich und vorbehaltlos zugänglich zu machen.

Die Übertragung der vorgenannten Aufgaben und Befugnisse an den hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Befugnisse und Vertretungsrechte der übrigen Vorstandsmitglieder der UMR innerhalb ihres jeweiligen Vorstandsbereichs.

Die Übertragung der vorgenannten Aufgaben und Befugnisse hat ebenso grundsätzlich keine Auswirkung auf die Geschäftsverteilung und Organisation der jeweiligen Vorstandsbereiche im Rahmen ihrer Aufgaben.

- (7) Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder des Fakultätsrates gegeben ist. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes kann er Weisungen erteilen. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung. Der Wissenschaftliche Vorstand vollzieht die Entscheidungen des Dekanats oder des Fakultätsrates durch die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse des Vorstandes. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, kann der Wissenschaftliche Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.
- (8) Der Ärztliche Vorstand ist für die Organisation der medizinischen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er ist Vorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit diese mit Aufgaben der Krankenversorgung und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie den sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche Berufe befasst sind. In Angelegenheiten der Organisation der Krankenversorgung hat er ein übergeordnetes Weisungsrecht. Solange der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt, kann zum Ärztli-

chen Vorstand nur bestellt werden, wer als berufene Professorin oder berufener Professor mit ärztlichen Aufgaben über Erfahrungen in der Betriebsleitung universitätsmedizinischer Einrichtungen verfügt. Die Bestellung zum Ärztlichen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Ausschusses für Klinische Angelegenheiten sowie des Fakultätsrates.

- (9) Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er leitet die Verwaltung und ist Vorgesetzter der seinem Geschäftsbereich zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 78 Landeshochschulgesetz¹⁵. Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht unter seiner besonderen Verantwortung. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seiner Einhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Universitätsmedizin. Entscheidungen des Vorstandes, die der Kaufmännische Vorstand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zu Stande, kann der Kaufmännische Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Die Befugnisse des Wissenschaftlichen Vorstandes gemäß Absatz 6 bleiben davon unberührt. Der Kaufmännische Vorstand soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muss einschlägige Berufserfahrung besitzen.
- (10) Der Pflegevorstand ist für die Organisation des Pflegedienstes, Funktionsdienstes und Sozialdienstes sowie für deren Weiterbildung verantwortlich. Er ist Vorgesetzter dieses Personals, im Übrigen bleibt § 14 Absatz 2 Satz 3 hiervon unberührt. Er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Pflegedienstes zu beachten. Der Pflegevorstand soll über ein einschlägiges Hochschulstudium verfügen und muss einschlägige Berufserfahrung besitzen.
- (11) Das Mitglied des Rektorates hat im Vorstand die Belange der Universität als Ganzes zu sichern. Es wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Aufsichtsrat bestellt,

¹⁵ **§ 78 LHG (Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):** „(1) Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen nichtwissenschaftliche Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung sowie in der Verwaltung, dem technischen Dienst und dem Pflegedienst der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten. (2) Die Einstellungs Voraussetzungen und die dienstliche Zuordnung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften und diesem Gesetz.“

soweit seiner Bestellung nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Das Mitglied des Rektorates darf nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören. Es wahrt die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität. Soweit diese unmittelbar betroffen sind, kann es gegen die Entscheidungen des Vorstandes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat entscheidet unverzüglich über den Widerspruch. Hält es den Widerspruch für begründet, kann der Vorstand die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorlegen.

- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9

Ausschuss für klinische Angelegenheiten

- (1) Der Vorstand setzt durch Beschluss nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 einen Ausschuss für klinische Angelegenheiten ein.
- (2) Der Ausschuss für klinische Angelegenheiten berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. Er setzt sich zusammen aus dem Ärztlichen Vorstand und den Leiterinnen oder Leitern der zur Universitätsmedizin Rostock gehörenden organisatorischen Grundeinheiten. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 können mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen weitere Personen (z. B. Seelsorger, Patientenführer, Pflegedienstleitung) beratend hinzuziehen.
- (3) Der Ausschuss für klinische Angelegenheiten wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für klinische Angelegenheiten.

§ 10

Strukturkommission

- (1) Die Universitätsmedizin bildet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Strukturkommission.

- (2) Die Strukturkommission berät den Vorstand und den Fakultätsrat hinsichtlich der grundsätzlichen strukturellen und inhaltlichen Entwicklung der Universitätsmedizin, insbesondere bei
1. der konzeptionellen Erarbeitung von Schwerpunkten,
 2. der Errichtung oder Schließung von Struktureinrichtungen,
 3. Strukturänderungen,
 4. der Wiederbesetzung, Einrichtung neuer und der Änderung der Widmung vorhandener Professorenstellen,
- und erarbeitet insoweit Empfehlungen und Entscheidungsvorlagen.
- (3) Der Strukturkommission gehören jeweils zwei vom Ärztlichen Vorstand, vom Ausschuss für Klinische Angelegenheiten, vom Wissenschaftlichen Vorstand und vom Fakultätsrat entsandte Mitglieder der Universitätsmedizin an. Sie werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Beratend können an den Sitzungen die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die der Universitätsmedizin zugeordneten Fachschaften können jeweils beratend einen Studierenden für ein Jahr in die Kommission entsenden. Zum Vorsitzenden wird durch Vorstandsbeschluss entweder der Wissenschaftliche oder der Ärztliche Vorstand bestellt.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Strukturkommission.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Universitätsmedizin richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in sinngemäßer Anwendung des § 7 der Landeshaushaltsordnung¹⁶ zu beachten. Mittel für Investitionen werden auf Antrag der Universitätsmedizin durch das Land nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

¹⁶ **§ 7 LHO (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung):** „(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können. (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

- (2) Die Universitätsmedizin deckt ihre Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige betriebliche Erträge. Daneben gewährt das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient der vom Aufsichtsrat zu beschließende Jahresabschluss der Universitätsmedizin. Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind von der Universitätsmedizin getrennt zu verwalten und zu bewirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den getrennt zu verwaltenden und zu bewirtschaftenden Bereichen ist ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan bestehend aus getrennten Finanz- und Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Aufsichtsrat ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes¹⁷ vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geän-

¹⁷ **§ 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen):** „(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt; 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages; 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet. (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“

dert worden ist. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

- (5) Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf die Universitätsmedizin Kassenkredite aufnehmen. Diese sollen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden. Darüber hinaus können zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufgenommen werden, für deren Rückzahlung längstens ein Zeitraum von dreißig Jahren vorzusehen ist. Die Summe aller Kredite darf 50 Prozent des im jeweils jüngsten testierten Jahresabschlusses ausgewiesenen Eigenkapitals zuzüglich der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens nicht überschreiten.
- (6) Für die Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin haftet neben dieser das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedung aus dem Vermögen der Universitätsmedizin nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 12

Organisatorische Grundeinheiten

- (1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die vorklinischen Institute und die selbständigen Einrichtungen der Krankenversorgung sind organisatorische Grundeinheiten der Universitätsmedizin. Die Gliederung ergibt sich aus Anlage 3 (organisatorische Grundeinheiten).
- (2) Kliniken und Institute können sich in mehrere Abteilungen untergliedern und sind dann sogenannte Mehrfachkliniken bzw. Mehrfachinstitute.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der Kliniken und Institute, einschließlich der Untergliederungen in Abteilungen und der Zusammenfassung zu Zentren, sowie der selbständigen Einrichtungen.

§ 13**Mehrfachkliniken, klinisch-theoretische Mehrfachinstitute und Zentren**

- (1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen in Mehrfachkliniken/-instituten die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor der Mehrfachklinik/des Mehrfachinstituts und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Über die Bestellung ist der Aufsichtsrat zu informieren.
- (2) Ein Zentrum ist ein Verbund von Kliniken und/oder Instituten mit einer gemeinsamen Zielsetzung, die in Krankenversorgung, Forschung, Lehre und Weiterbildung zusammenarbeiten. Die Zentrumssprecherin/ der Zentrumssprecher wird auf Vorschlag der beteiligten Klinik-/Institutsdirektoren durch den Vorstand in der Regel für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. In begründeten Fällen ist eine Abberufung durch den Vorstand möglich. Über die Bestellung bzw. Abbestellung ist der Aufsichtsrat zu informieren.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher koordiniert die Mehrfachklinik/das Mehrfachinstitut bzw. das Zentrum im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstandes in streitigen Angelegenheiten und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der Universitätsmedizin ergänzende Bestimmungen für die Mehrfachklinik/das Mehrfachinstitut bzw. das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Kliniken/Institute bzw. Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen und berührt nicht die Rechte der Einrichtungsleiter nach § 14. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.
- (4) Näheres zu den Mehrfachkliniken / -instituten und zu den Zentren regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 14**Einfachkliniken, klinisch-theoretische Einfachinstitute, Abteilungen, vorklinische Institute und selbständige Einrichtungen**

- (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Einfachklinik/eines klinisch-theoretischen und vorklinischen Einfachinstituts bzw. Abteilung und selbständigen Einrichtungen wird eine Professorin oder ein Professor bestellt, die oder der auf die mit der Leitungsfunktion verbundene Professorenstelle berufen ist. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Einfachklinik/des Einfachinstituts bzw. der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter trägt für die Behandlung der Patientinnen und Patienten und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Einfachklinik//klinisch-theoretischen Einfachinstituts bzw. Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben betrauten Bediensteten. Sie oder er ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist gegenüber allen Bediensteten in der Einrichtung mit Ausnahme der Professorinnen / Professoren, wenn es um Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht, vorgesetzt und weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Kliniken/Instituten bzw. Abteilungen und dem Pflegevorstand zusammenzuarbeiten.

§ 15**Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen, zugeordnetes Krankenhaus**

- (1) Die Universitätsmedizin kann mit Trägern anderer Krankenhäuser auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages vereinbaren, dass diese die Aufgabe eines Lehrkrankenhauses für die klinische Ausbildung der Studierenden übernehmen. Der Kooperationsvertrag, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, regelt insbesondere die Aufgaben und die Beteiligung der Universitätsmedizin bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus, die Verpflichtung zur Kooperation in klinischen Belangen sowie den Patiententransfer. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den Sitzungen der zuständigen Gremien der Universitätsmedizin, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vereinbarungen mit Lehrarztpraxen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes geeignete Krankenhäuser, soweit sie die besonderen Voraussetzungen dafür erfüllen, ganz oder teilweise als organisatorische Grundeinheiten der Universitätsmedizin zuordnen. Das zugeordnete Krankenhaus nimmt insoweit Aufgaben der Universitätsmedizin wahr. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Promotion, Habilitation, Berufungsverfahren

- (1) Die Universitätsmedizin kann Promotions- und Habilitationsverfahren durchführen. Das Nähere regelt die Promotionsordnung beziehungsweise die Habilitationsordnung, die vom Akademischen Senat der Universität auf Vorschlag des Fakultätsrates als Satzung erlassen wird.
- (2) Berufungsverfahren werden nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und der Berufsordnung der Universität durchgeführt. Gemäß § 102 Absatz 2 Satz 4 Landeshochschulgesetz¹⁸ bedürfen die Berufungsvorschläge, bevor sie dem Rektorat vorgelegt werden, des Einvernehmens mit dem Vorstand. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen, verweigert werden.

§ 17

Personalrechtliche Befugnisse¹⁹

- (1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt für die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr.

¹⁸ **§ 102 Absatz 2 LHG:** „Der Vorstand erteilt sein Einvernehmen zu den Berufungsvorschlägen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen, verweigert werden.“

¹⁹ **§ 104d Absätze 5 und 6 LHG:** „(5) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt für die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr. Der Vorstand übt für das übrige Personal der Universitätsmedizin die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse für das nichtwissenschaftliche Personal ganz oder teilweise auf den Kaufmännischen Vorstand übertragen. (6) Der Kaufmännische Vorstand übt die Funktion des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes aus.“

- (2) Der Vorstand übt für das Personal der Universitätsmedizin die personalrechtlichen Befugnisse aus. Hierzu zählen auch die personalrechtlichen Befugnisse für die der Universitätsmedizin zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeitsregelungen für statusberührende und -ändernde Maßnahmen sowie Maßnahmen nach dem Landesdisziplinalgesetz bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Vorstand kann die personalrechtlichen Befugnisse für das nichtwissenschaftliche Personal ganz oder teilweise auf den Kaufmännischen Vorstand übertragen.
- (4) Der Kaufmännische Vorstand übt die Funktion des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes²⁰ aus.

§ 18

Loyalitätspflichten und Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Universitätsmedizin haben sich für das Wohl der Universitätsmedizin einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte. Sie haben über vertrauliche Angaben und Unterlagen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universitätsmedizin, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht soweit dienstliche bzw. gesetzliche Offenlegungsverpflichtung bestehen oder dieses zur Rechtsverteidigung geboten ist. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 19

Rechtsaufsicht

Die Universitätsmedizin untersteht der Rechtsaufsicht des Landes; § 14 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz²¹ gelten entsprechend.

²⁰ **§ 8 Absatz 4 PersVG:** „Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder durch einen in der Sache entscheidungsbefugten Beschäftigten vertreten lassen.“

²¹ **§ 14 Absatz 1 und 2 LHG (Informationsrecht, Aufsichtsmittel):** „(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten lassen. (2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesetzten Frist, so kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen oder die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstan-

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Ärztliche Direktor, die Kaufmännische Direktorin, der Dekan und die Pflegedirektorin werden mit Errichtung der Universitätsmedizin entsprechend ihrer bisherigen Funktion im Vorstand des Universitätsklinikums,
1. der Ärztliche Direktor als Ärztlicher Vorstand und Vorsitzender des Vorstandes
 2. die Kaufmännische Direktorin als Kaufmännischer Vorstand,
 3. der Dekan als Wissenschaftlicher Vorstand,
 4. die Pflegedirektorin als Pflegevorstand,
- Mitglieder des Vorstands der Universitätsmedizin gemäß § 102 Absatz 3 Landeshochschulgesetz²².
- (2) Die Mitgliedschaft des Ärztlichen, Kaufmännischen und Wissenschaftlichen Vorstands sowie des Pflegevorstands im Vorstand der Universitätsmedizin endet mit Ablauf der Amtszeit, für die sie jeweils in den Vorstand des Universitätsklinikums bestellt worden waren, spätestens mit der Neubestellung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Rostock nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.
- (3) Die Bestellung von Leiterinnen und Leitern von organisatorischen Grundeinheiten, die bei Errichtung der Teilkörperschaft keine Professorinnen oder Professoren sind, bleibt unberührt.
- (4) Die mit den Akademischen Lehrkrankenhäusern abgeschlossenen Kooperationsverträge sowie die Vereinbarungen mit den Lehrarztpraxen gelten im Sinne der Rechtsnachfolge weiter. Einer gesonderten Zustimmung des Aufsichtsrates zu diesen Verträgen bedarf es nicht.
- (5) Im Übrigen gelten zur Errichtung der Universitätsmedizin Rostock, zur Ausstattung mit Immobilien, zur Personalüberleitung, zum Tarifrecht und zum Übergang die Bestimmun-

derung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.“

²² **§ 102 Absatz 3 LHG:** „Dem Vorstand gehören an: 1. der Wissenschaftliche Vorstand, 2. der Ärztliche Vorstand, 3. der Kaufmännische Vorstand, 4. der Pflegevorstand und 5. ein Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme.“

gen des § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Rostock²³. Insbesondere gehen zum 1. Januar 2012 die privatrechtlichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Universitätsmedizin Rostock über. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht. Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Universitätsmedizin Rostock sind ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 1 Absatz 5 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates der Universitätsmedizin Rostock vom 08. März 2019 nach erfolgter Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Rostock, den 27. März 2019

Für den Vorstand

Prof. Dr. med. Gabriele Nöldge-Schomburg
Vorstandsvorsitzende (k)

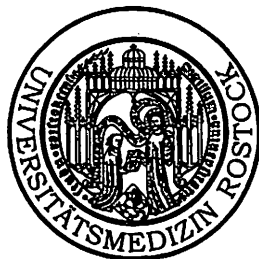
²³ Gemäß Art. 2 § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald gilt bis zum 31. Dezember 2014 folgender § 9 Absatz 6 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. November 2005 (GVOBl. M-V S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 43), fort:

§ 9 Absatz 6: „Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land dem Universitätsklinikum zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen.“

Protokollnotiz zu § 11 Abs. 1, 3 S. 2

Mit dem vorzulegenden Wirtschaftsplan ist strategische Personal- und Investitionsplanung für die Universitätsmedizin Rostock vorzulegen.

Anlage 1



(Siegel der Universitätsmedizin Rostock)

Anlage 2

| Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen der Universitätsmedizin Rostock |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Medizinisches Versorgungszentrum der Universitätsmedizin Rostock am Standort Südstadt gemeinnützige GmbH |
| Gerontopsychiatrie Rostock GmbH |
| Universitätsklinikum Rostock Logistik GmbH |
| Universitätsklinikum Rostock Wäsche GmbH |
| gemeinnütziges Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Rostock GmbH (MVZ) |
| Universitätsmedizin Rostock Service GmbH |

Anlage 3 (Stand nach Änderung: 28.09.2018)

| Ein-Fach-Kliniken |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie und Intensivtherapie |
| Augenklinik und Poliklinik |
| Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie |
| Klinik und Poliklinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie „Otto Körner“ |
| Klinik und Poliklinik für Herzchirurgie |
| Orthopädische Klinik und Poliklinik |
| Urologische Klinik und Poliklinik |
| Kinder- und Jugendklinik und Poliklinik |

| Mehr-Fach-Kliniken |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Klinik und Poliklinik für Chirurgie</u> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilung für Allgemein-, Viszeral-, Gefäß- und Transplantationschirurgie - Abteilung für Thoraxchirurgie - Abteilung für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie - Abteilung für Kinderchirurgie - Abteilung für Neurochirurgie |
| <u>Klinik und Polikliniken für Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde „Hans Moral“</u> <ul style="list-style-type: none"> - Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie - Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde - Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie - Poliklinik für Kieferorthopädie |

| Zentren |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Zentrum für Nervenheilkunde</u> - Klinik und Poliklinik für Neurologie - Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie - Klinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter - Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin |
| <u>Zentrum für Radiologie</u> - Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie - Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin - Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Kinder- und Neuroradiologie |
| <u>Zentrum für Innere Medizin</u> <u>Medizinische Klinik I</u> - Abteilung für Pneumologie - Abteilung für Kardiologie <u>Medizinische Klinik II</u> - Abteilung für Gastroenterologie, Endokrinologie und Stoffwechselkrankheiten - Abteilung für Tropenmedizin, Infektionskrankheiten und Nephrologie <u>Medizinische Klinik III</u> - Klinik für Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin |

| Vorklinische Institute |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ein-Fach-Institute |
| Institut für Anatomie |
| Oscar-Langendorff-Institut für Physiologie |
| Institut für Medizinische Biochemie u. Molekularbiologie |
| Institut für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie (zugeordnet dem Zentrum für Nervenheilkunde) |

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Klinisch-theoretische Institute |
| Ein-Fach-Institute |
| Institut für Allgemeinmedizin |
| Institut für Präventivmedizin |
| Institut für Biomedizinische Technik |
| Institut für Biostatistik und Informatik in Medizin und Altersforschung |
| Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin |
| Institut für Medizinische Genetik |
| Institut für Transfusionsmedizin |
| Institut für Pathologie |
| Institut für Rechtsmedizin |
| Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene |
| Institut für Pharmakologie und Toxikologie |
| Rudolf-Zenker-Institut für Experimentelle Chirurgie mit Zentraler Versuchstierhaltung |
| Institut für Experimentelle Gentherapie und Tumorforschung |

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mehr-Fach-Institute |
| Institut für Immunologie - Abteilung für Immunologie - Abteilung für Proteomforschung |

| |
|------------------------------------|
| Selbständige Einrichtung |
| Klinik für Forensische Psychiatrie |